



| |
|--|
| |
| |
| |
| |

Bitte reichen Sie die **ausgefüllte und unterschriebene Negativerklärung** nach Möglichkeit **online** über www.ihk-muenchen.de/34c-gewo/ ein .

Negativerklärung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) für das Berichtsjahr _____ (natürliche Person)

Hinweise:

Bei diesem Formular handelt es sich um ein interaktives pdf-Formular, das am PC ausgefüllt werden kann. Sollten Sie das Formular dennoch handschriftlich ausfüllen wollen, verwenden Sie bitte kein Tipp-Ex und keine Aufkleber.

Als **Bauträger und/oder Baubetreuer i. S. v. § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a und 3b Gewerbeordnung (GewO)** sind Sie verpflichtet, jedes Jahr auf Ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Sofern Sie im Berichtszeitraum keine nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, müssen Sie spätestens bis zu dem vorgenannten Termin anstelle des Prüfungsberichts eine entsprechende Erklärung (**sog. Negativerklärung**) übermitteln.

Bei **Personengesellschaften** (GbR, OHG, KG) hat jede/-r geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter/-in, der/die nicht in Bezug auf die Tätigkeit als Bauträger (§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a GewO) oder als Baubetreuer (§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b GewO) von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, eine selbstständige Negativerklärung abzugeben.

1. Erlaubnisinhaber/-in: Herr Frau

| | |
|-----------------------------------|--|
| Familienname: | Vorname/-n (Rufname bitte unterstreichen): |
| Geburtsname (nur bei Abweichung): | Geburtsdatum: |

* Alternativ können Sie uns die **ausgefüllte und unterschriebene Negativerklärung** auch auf dem Postweg an folgende Adresse senden: Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, III B 3, 80323 München

2. Angaben zum Unternehmen:

| | |
|---|-------------|
| Firma (falls im Handelsregister eingetragen – Name mit Rechtsformzusatz): | |
| Handelsregistergericht: | HRA-Nummer: |
| Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung: | |
| PLZ: | Ort: |
| Telefon, Mobilfunknummer, Telefax, E-Mail: | |

Hiermit erkläre ich, dass ich im oben genannten Berichtsjahr keine nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt habe.

Informationspflicht nach DS-GVO:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in der IHK für München und Oberbayern zu Zwecken der Durchführung des Erlaubnisverfahrens und zur Beaufsichtigung Ihrer gewerblichen Tätigkeit gemäß § 34c GewO. Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DS-GVO, in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften, in Verbindung mit § 34c GewO und in Verbindung mit der auf Grundlage von § 34c Absatz 3 GewO erlassenen Rechtsverordnung verarbeitet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht. Auch ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland nicht geplant.

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der IHK für München und Oberbayern lauten: Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, 80323 München, E-Mail: datenschutzbeauftragter@muenchen.ihk.de, Tel. 089 5116-1683, Fax: -81683. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.ihk-muenchen.de/informationspflichten-datenschutz/.

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität aller vorstehenden Angaben und eingereichten Unterlagen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE:

1. Die Negativerklärung für das jeweilige Berichtsjahr muss **unaufgefordert und schriftlich** bis spätestens zum **31. Dezember** des darauffolgenden Jahres eingereicht werden. Die vorgenannte Frist kann **nicht verlängert** werden.
2. Am einfachsten ist die Online-Einreichung der Negativerklärung unter www.ihk-muenchen.de/34c-gewo/.
3. Die Pflicht zur Abgabe eines Prüfungsberichts bzw. einer Negativerklärung nach § 16 MaBV besteht auch, wenn Sie als Inhaber einer Erlaubnis als Bauträger und/ oder Baubetreuer nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a und/oder 3b GewO das Gewerbe abgemeldet haben. Sofern Sie uns jedoch die **ernsthafte und endgültige Aufgabe des Gewerbes** nachweisen, entfällt die Pflicht zur Abgabe eines Prüfungsberichts bzw. einer Negativerklärung. Bitte verwenden Sie für diesen Fall § 34c GewO-Formular 8, abrufbar unter www.ihk-muenchen.de/34c-gewo/. und reichen uns eine Kopie der Gewerbeabmeldung ein.
4. Die Abgabe einer Negativerklärung ist bereits dann nicht mehr möglich, wenn im Berichtsjahr auch nur ein Vorgang nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO angefallen ist. Dies gilt auch, wenn mit der Tätigkeit kein Umsatz erzielt wurde
5. Die Nichtabgabe, die nicht richtige, die nicht vollständige oder die nicht rechtzeitige Abgabe einer Negativerklärung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden kann.